

| | |
|--|---|
| Ordnungsamt Spandau - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht | 2 |
| Anschrift | 2 |
| Kontakt | 2 |
| Barrierefreie Zugänge | 2 |
| Öffnungszeiten | 2 |
| Verkehrsanbindungen | 2 |
| Sonstige Hinweise zum Standort | 3 |
| Zahlungsmöglichkeiten | 3 |
| Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere | 4 |
| Voraussetzungen | 4 |
| Erforderliche Unterlagen | 4 |
| Gebühren | 4 |
| Rechtsgrundlagen | 4 |
| Hinweise zur Zuständigkeit | 5 |

Ordnungsamt Spandau - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Carl-Schurz-Straße 2-6
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90279-2557

Fax: (030) 90279-7602

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelueberwachung/>

E-Mail: vetleb@ba-spandau.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

- Montag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit
Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. (030) 90279 2557
- Dienstag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit
Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. (030) 90279 2557
- Mittwoch: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit
Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. (030) 90279 2557
- Donnerstag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit
Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. (030) 90279 2557
- Freitag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit
Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. (030) 90279 2557

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S-Bhf. Spandau: S3, S9

U-Bahn

U-+S-Bhf. Rathaus Spandau: U7

Bus

U-+S-Bhf. Rathaus Spandau: M32, M37, M45, X33, X34, 130, 135, 136, 137, 236, 237, I 337, 638, 639, 671, N7, N30, N34

Sonstige Hinweise zum Standort

Kontaktaufnahme bitte vorzugsweise über E-Mail.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere

Im Reiseverkehr sowie bei der Teilnahme an bestimmten Tierversammlungen ist die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen erforderlich. Da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind, ist anzuraten, erforderliche Impfungen und Untersuchungen möglichst frühzeitig mit der Veterinärbehörde zu klären. Wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen, kann eine Gesundheitsbescheinigung nicht erteilt werden.

Für die Einhaltung der im Herkunftsland zu zertifizierenden Gesundheitsanforderungen können je nach Tierart und Herkunftsland sehr unterschiedliche Fristen und Quarantänebedingungen zu erfüllen sein.

Voraussetzungen

- **Vorstellung des Tieres**
Für die meisten Bescheinigungen ist die Vorstellung des Tieres unverzichtbar.
- **Vorankündigung der Tiervorstellung**
Die Ankunft einer Tiersendung ist der zuständigen Stelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft anzukündigen.
- **Impfungen und weitere Untersuchungen**
Die konkreten Voraussetzungen hängen vom jeweiligen Fall ab und sollten frühzeitig mit dem Veterinäramt geklärt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Impfpass**
Vollständig ausgefüllter Impfpass.
- **Untersuchungsbescheinigung**
Falls erforderlich, sind aktuelle tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsbescheinigungen vorzulegen.
- **Attestformulare**
Da den Veterinärbehörden Formulare des Reiselandes oft nicht vorliegen, sollten Vorlagen bereits vorab über Botschaften / Konsulate des Reiselandes oder mit Hilfe des Internet beschafft werden.
Diese sollten zur Bescheinigungserstellung vorgelegt werden.

Gebühren

10,00 bis 250,00 Euro je nach Grund und Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Tiergesundheitsgesetz - TierGesG**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/>)
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist die Behörde, in deren Einzugsbereich das Tier gehalten wird.